

STATUTEN DES TENNISCLUB ZERNEZ



Abschrift des Originals vom 2. Oktober 1980 - Seite 1

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Zernez, nachstehend Tennisclub genannt, besteht ein am 1. Mai 1980 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zernez.
- Art. 2 Der Tennisclub bezweckt:
- Die Erstellung und den Betrieb einer Tennisanlage auf der Parzelle Nr. 273 (Eisplatz) beim Hotel Bär + Post in Zernez.
 - Die Pflege und Förderung des Tennissports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit.
 - Die sportlichen Möglichkeiten des Ferienortes Zernez sowohl für Einheimische wie auch für Gäste zu vergrössern.
- Art. 3 Zur Erfüllung des Zweckes kann der Tennisclub alle Rechtshandlungen unternehmen, die ihm hierfür notwendig erscheinen.
- Art. 4 Der Tennisclub kann dem Schweizerischen oder Bündnerischen Tennisverband beitreten.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Der Club besteht aus
- Aktivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Kinder/Schüler/Junioren/Lehrlingen/Studenten
 - Passivmitgliedern
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen, die das 19. Altersjahr erreicht haben und aktiv den Tennissport betreiben.,
- Art. 7 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben und an der Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit als solche ernannt wurden. Sie haben keine Jahresbeiträge mehr zu entrichten.
- Art. 8 Kinder/Schüler/Junioren/Lehrlinge/Studenten
- Kinder bis 9 Jahre
 - Schüler 10 bis 13 Jahre
 - Junioren 14 bis 18 Jahre
 - Lehrlinge/Studenten 19 bis 25 Jahre

STATUTEN DES TENNISCLUB ZERNEZ



Abschrift des Originals vom 2. Oktober 1980 - Seite 2

Art. 9 Passivmitglieder

sind Freunde und Gönner des Clubs, welche regelmässig Passivmitgliederbeiträge bezahlen. Als Passivmitglieder gelten auch jene Mitglieder, die durch Unfall, Krankheit oder Mutterschaft während einer Spielsaison an der Ausübung des Tennissportes verhindert wurden. Hierüber entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

Art. 10 Stimmrecht und Wahlfähigkeit haben nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 11 Wer in den Tennisclub eintritt, unterzieht sich den geltenden Statuten, Reglementen, Ordnungen und Beschlüssen des Tennisclubs. Das Eintrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeentscheid ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen einen ablehnenden Entscheid steht dem Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Diese entscheidet mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Art. 12 Wer während des Jahres beitrifft, hat den Beitrag zu leisten, der vom Vorstand festgesetzt wird.

Art. 13 Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Kalenderjahres mit einer schriftlichen Kündigung erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 14 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen, Ordnungen oder Interessen des Tennisclubs zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Rekursrecht an die Hauptversammlung. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit.

III. ORGANE

Art. 15 Organe des Tennisclubs sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

STATUTEN DES TENNISCLUB ZERNEZ



Abschrift des Originals vom 2. Oktober 1980 - Seite 3

A. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

- Art. 16 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.
- Art. 17 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 18 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:
- a) Genehmigung des Protokolles
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
 - d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - e) Revision der Statuten
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Revisoren
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Tennisclubs
 - i) Beschlussfassung über den Abschluss von Geschäften, welche der öffentlichen Beurkundung bedürfen (Kauf von Liegenschaften, Abschluss von Baurechtsverträgen etc.)
 - k) Erlass von Reglementen und Ordnungen
- Art. 19 Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand bis Ende des Kalenderjahres schriftlich zuhanden der Hauptversammlung mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 20 Die Clubbeschlüsse an der Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für Wahlen gilt die gleiche Regelung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

STATUTEN DES TENNISCLUB ZERNEZ



Abschrift des Originals vom 2. Oktober 1980 - Seite 4

B. DER VORSTAND

Art. 21 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Tennisclubs. Er vertritt den Tennisclub nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Art. 22 Der Vorstand soll aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern bestehen. Ihm gehören an:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- AktuarIn
- KassierIn
- SpielleiterIn, Platz- oder SportchefIn
- BeisitzerIn

Es ist zulässig, dass zwei der vorgenannten Ämter ein und derselben Person übertragen werden können; davon ausgenommen ist das Amt des/r PräsidentIn.

Ausser dem/r PräsidentIn, der/die von der Hauptversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 23 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 24 Für den Tennisclub zeichnen rechtsverbindlich PräsidentIn oder VizepräsidentIn zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Postscheck- und Bankverkehr führt die/der KassierIn Einzelunterschrift.

Art. 25 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn bzw. in dessen Abwesenheit der/die VizepräsidentIn den Stichentscheid.

C. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 26 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei RechnungsrevisorInnen und eine/n ErsatzrevisorIn. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. RevisorInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 27 Die RechnungsrevisorInnen haben die Rechnung des Tennisclubs, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

STATUTEN DES TENNISCLUB ZERNEZ

Abschrift des Originals vom 2. Oktober 1980 - Seite 5



IV. STATUTENREVISION, REGLEMENT, ORDNUNGEN

Art. 28 Die Statuten können durch die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 29 In den Statuten nicht festgelegte Einzelheiten betreffend Organisation des Spielbetriebes etc. werden durch den Vorstand geregelt.

V. AUFLÖSUNG, FUSION

Art. 30 Die Auflösung oder die Fusion des Tennisclubs ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Tennisclubs zu stellen. An der Hauptversammlung entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion.

Art. 31 Ein nach Auflösung des Tennisclubs verbleibendes Vermögen soll den Gründungsmitgliedern ausbezahlt werden. Als Gründungsmitglieder gelten die Personen, die im Verlaufe des Gründungsjahres 1980 ihren Beitrag geleistet haben.

VI. HAFTUNG

Art. 32 Für die Verbindlichkeiten des Tennisclubs haftet jedes Vereinsmitglied solidarisch.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 33 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 2. Oktober 1980 angenommen und somit sofort in Kraft getreten.